

# Schüler parken auf Lehrerparkplätzen

**Beitrag von „fossi74“ vom 11. September 2017 20:33**

## Zitat von alias

Sowas gilt vor Gericht als Nötigung. Privatgelände oder öffentliche Straße ist da unerheblich.

Mich hat kürzlich mal ein Anwohner mit seinem KFZ an der Weiterfahrt gehindert, weil ich verbotenerweise seine Anliegerstraße benutzt habe [1]. Er wollte sich mein Kennzeichen notieren, um mich anzeigen zu können. Hat er auch gemacht. Hat mich 20 Euro gekostet. Blöd für ihn: Ich hab ihn auch angezeigt. Nötigung. Strafbefehl. Hat ihn knapp 1000 Euro gekostet (woher ich das weiß? Nun, man kennt sich halt auf dem Dorf). Hab ich gelacht... eine Glückwunschkarte konnte ich mir gerade noch verkneifen.

- Didaktischer Ertrag: Mit dem StGB ist nicht zu spaßen, mit Staatsanwälten, die Hilfssherrifs nicht mögen, auch nicht.

[1] Ja, ein bisschen asozial ist es schon, Anliegerstraßen zu benutzen, obwohl man gar kein Anliegen hat. Im vorliegenden Fall war ich aber der Meinung, dass die Anwohner auch mal temporär auf ihre Friedhofsruhe verzichten müssen, wenn auf der Hauptstraße gebaut wird und die vorgesehene Umleitung mehr als einen Kilometer länger ist.